

U e b e r

den

Lieferungs - Vertrag,

unter Berücksichtigung

des

Handels mit geldwerthen Papieren,

vom

Kammergerichts - Rath

Dr. Coewenberg.

Berlin.

Verlag von Veit und Comp.

1846.

Inhalt.

	Seite
Einleitung.	1
I. Abschnitt. Die Materialien des Allgemeinen Landrechts zur Lehre vom Lieferungs-Vertrage	22
II. Abschnitt. Die Materialien des Allgemeinen Landrechts zur Lehre vom Verkaufe künftiger Sachen	40
III. Abschnitt. Die Preussische Gesetzgebung nach Publikation des Allgemeinen Landrechts	57
IV. Abschnitt. Die auswärtige Legislation.	59
V. Abschnitt. Die Literatur	73

Einleitung.

In dem kaufmännischen Verkehr ist der sogenannte Zeitkauf*) allgemein üblich. Es verspricht Jemand, eine Quantität Del, Wein, Kaffee, Zucker, Getreide, Wolle u. s. w., oder eine Anzahl geldwerther Papiere, an einem bestimmten entfernten Tage um einen gewissen Preis abzuliefern, während der andere Kontrahent sich verpflichtet, diesen festgesetzten Preis dafür zu geben. Häufig wird dabei verabredet, daß, sofern am Ablieferungstage der eine oder der andere Theil bei der Erfüllung seine Rechnung nicht finde, diese unterbleiben, der Zurücktretende aber dem Andern dasjenige zahlen solle, um wie viel die Waare dormalen im Preise gefallen oder gestiegen sei. Auch ohne eine solche Abrede ist bei geldwerthen Papieren diese Differenz zwischen dem vertragsmäßigen und dem Kurspreise an dem bestimmten Tage der materielle Gegenstand des Vertrages**). Mit Rücksicht hierauf sind Geschäfte der

*) Auch das Allgemeine Landrecht kennt den Ausdruck: „auf Zeit kaufen“ und eben so wenig ist demselben der Kauf von geldwerthen Papieren fremd. Vgl. §. 1250. Tit. 8. Thl. II. und §. 796. Tit. 11. Ab. I. Der letztgedachte §. ist erst bei der Entwerfung des Konzeptes zum Allgemeinen Gesetzbuche von Suarez, ohne nähere Motivirung, eingeschaltet worden. (Bd. 81. S. 113. der Materialien des Allg. Landrechts.)

**) Bei dem Handel mit geldwerthen Papieren werden die gewöhnlichsten und am häufigsten vorkommenden Gattungen der Geschäfte auf Zeit, zufolge der von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin am 5. April 1845. erteilten Auskunft, zur schnelleren Bezeichnung folgendermaßen benannt:

a. auf tägliche Lieferung,

Art vielfach als bloße Scheinverträge und Hazardspiele be-

- b. auf fixe Lieferung,
- c. auf fixe und tägliche Lieferung,
- d. auf Vorprämie mit täglicher Lieferung,
- e. auf Vorprämie mit fixer und täglicher Lieferung,
- f. auf Vorprämie mit fixer Lieferung,
- g. auf Rückprämie mit fixer Lieferung,
- h. auf Rückprämie mit fixer und täglicher Lieferung.

Es hat hiermit folgende Bewandniß.

ad a. Bei den Geschäften auf tägliche Lieferung ist dem Käufer die Befugniß eingeräumt, die Lieferung der gekauften Papiere innerhalb der verabredeten Frist an jedem ihm beliebigen Werkstage von dem Verkäufer zu verlangen, und dieser ist zur prompten Ablieferung an dem Tage verbunden, an welchem das Verlangen gestellt ist (an welchem ihm die Papiere gekündigt sind).

ad b. Bei der fixen Lieferung kann die Erfüllung des Kaufgeschäftes nur an dem ursprünglich bestimmt verabredeten und bezeichneten Tage der Erfüllung (Verfalltag, Stichtag) verlangt werden.

ad c. Bei fix und täglicher Lieferung ist stipulirt, daß der Käufer erst nach Ablauf einer gewissen Frist (der fixen Zeit) die tägliche Lieferung wie ad a. verlangen kann.

So wie übrigens bei den vorstehend ad a. und c. allegirten Gattungen der Geschäfte dem Käufer die Befugniß zusteht, die Erfüllung des Geschäftes vor Ablauf der ursprünglich bestimmten Frist zu verlangen, so kommen auch, jedoch seltener, solche Geschäfte vor, bei denen dem Verkäufer frei gestellt ist, die Erfüllung, also die Abnahme der Papiere, vor dem gänzlichen Ablaufe der bestimmten Frist von dem Käufer zu verlangen.

ad d. e. f. Käufe mit Vorprämie sind solche, bei denen ein Neugeld verabredet ist, mittelst dessen Zahlung der Käufer die Aufhebung des Geschäftes verlangen kann. Die Zusätze fix oder fix und täglich bezeichnen nur die Zeit, während welcher der Käufer befugt ist, die gekauften Papiere zu fordern. Am letzten Tage der bestimmten Frist muß er bis 2. Uhr Nachmittags an der Börse sich erklären, ob er die Papiere abnehmen, oder Neugeld zahlen wolle.

ad g. und h. Käufe mit Rückprämie sind solche, bei denen der Verkäufer mittelst Zahlung eines Neugeldes die Aufhebung des Geschäftes verlangen kann, und die Zusätze täglich, fix und täglich bezeichnen die Zeit, während welcher der Käufer befugt ist, die gekauften Papiere zu fordern, so daß der Verkäufer an dem Tage, an welchem die Forderung an ihn ergeht, bis 2. Uhr Nachmittags an der Börse sich erklären muß, ob er an diesem Tage abliefern, oder das Neugeld bezahlen wolle.

Zu den ad b. c. e. f. g. h. beschriebenen Geschäftsgattungen sind

trachtet worden.^{*)} Klein, der in seinen Annalen^{**)} schon dagegen ankämpfte, legte im Jahre 1809. dem damaligen Großkanzler einen Gesetz-Entwurf vor, wornach der Kauf und

bereits im Jahre 1821. von den Vorstehern der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin Formulare zu Schlusszetteln, d. h. den im §. 1364. Tit. 8. Th. II. des Allgem. Landrechts gedachten Mäkler-Attesten über den Abschluß der von den Mäklern vermittelten Geschäfte, entworfen worden. Dieser Formulare bedienen sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Mäkler sowohl, als die Agenten (vgl. die Gesetzsammlung für 1820. S. 46. §. 10.) gewöhnlich, wobei die Formulare für die ad c. bezeichneten Geschäfte durch veränderte Ausfüllung der Lücken zugleich für die ad a. erwähnten Geschäfte, und die Formulare für die ad e. gedachten Geschäfte ebenfalls durch Ausfüllung der Lücken zugleich für die ad d. bezeichneten angewendet werden.

Für den Fall der mora des einen Kontrahenten ist es in den Formularen in die Wahl des anderen gestellt:

entweder auf Erfüllung zu klagen, oder das Geschäft seinerseits anzuhaken und die zu bescheinigende Geld-Differenz zwischen dem Börsenkurse der Papiere am Verfalltage, oder — ebenfalls nach seiner Wahl — am zunächst darauf folgenden Tage, und dem verabredeten Preise derselben vergütigt zu verlangen.

Außer den vorstehend unter a. bis h. bezeichneten acht verschiedenen Geschäftsarten kommen noch andere vor, zu deren Normirung Formulare nicht entworfen sind. Zu diesen gehört insbesondere das sogenannte Geschäft „mit einmal noch“, wobei dem einen oder anderen Kontrahenten die Befugniß beigelegt ist, außer der ursprünglich bedungenen Summe in geldwerthen Papieren, noch eine zweite gleiche Summe derselben Papiere zu dem bestimmten Kurse und zu der bestimmten Zeit von dem anderen Theile abgeliefert oder abgenommen mit der Maassgabe zu verlangen, daß die Erklärung über das Verlangen zur Nachlieferung an einem bestimmten Tage abgegeben werden muß.

Es sind ferner noch die Käufe auf Stellprämie üblich. Bei diesen zahlt einer der Kontrahenten beim Abschlusse des Geschäfts sofort eine verabredete Summe Geldes und erwirbt dadurch die Befugniß, nach Ablauf der bedungenen Frist eine bestimmte Summe in geldwerthen Papieren demjenigen Theile, der die verabredete Summe baaren Geldes empfangen hat, resp. abzuliefern, oder von demselben abgeliefert zu verlangen. — Vgl. Bender, der Verkehr mit Staatspapieren, S. 428. folg.

*) Bender, der Verkehr mit Staatspapieren, S. 375. ff. und von Kampfsche Jahrbücher, Bd. 22. S. 24 ff. Bd. 24. S. 215. ff.

**) Bd. 26. S. 208. ff.

Verkauf von Papieren auf jeden Inhaber nur gegen wirkliche Lieferung und baare Zahlung sollte geschlossen werden können; wenn die Lieferung um mehr als 24. Stunden ausgesetzt worden, so sollte keine Klage Statt finden und überdies der Betrag des Geschäftes an die Orts-Armenkasse entrichtet werden; bei bloß hinausgesetzter Zahlung sollte ohne weitere Strafbestimmung nur die Klage unstatthaft sein. Von diesem Gesetz-Entwurfe wurde jedoch kein weiterer Gebrauch gemacht.

Kurz nachher kam die Sache auf den Antrag eines Regierungs-Präsidenten wiederum zur Sprache. Der Referent war der Meinung, daß diese Art von Geschäften nicht nur für ungültig erklärt, sondern auch bei Strafe verboten werden müßte. Der Antrag fand von mehreren Seiten Beifall. Auf den Grund eines abweichenden Votums, worin die Gefährlichkeit eines solchen Verbotsgesetzes für den Kredit, so wie die Unmöglichkeit, wirklich gültige Lieferungsverträge auf Zeit von denjenigen Verträgen zu unterscheiden, die nur ein Spiel unterstellen, auseinandergesetzt ward, fiel indessen der Beschluß dahin aus, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Im November desselben Jahres wurde die Sache von Neuem in Anregung gebracht und eine Verordnung entworfen, nach deren Inhalte zur Gültigkeit eines Verkaufs über Staats-Papiere alternativ entweder gerichtliche Abfassung, oder sofortige Erfüllung als Bedingung aufgestellt werden sollte. Dieser Vorschlag ward aber nicht gebilligt. Man bemerkte, daß man zweierlei ganz verschiedenartige Geschäfte des Verkehrs mit Staatspapieren auf Lieferung unterscheiden müsse. Wenn nämlich Jemand Papiere, die er besitze, um einen oder zwei Monate abzunehmen und zu bezahlen, zu einem höheren Kurse verkaufe, welcher einen Diskonto, manchmal von zwei Prozenten monatlich, gewähre, so sei dies durchaus kein unrechtliches Geschäft und am allerwenigsten von Seiten des Verkäufers; der unbescholtenste Mann könne es vornehmen, ja sogar eine Behörde Namens einer verwalteten Kasse, die solche Bestände besitze, könne unbedenklich darauf eingehen. Auch der Käufer werde dabei gar nicht übervorthelt, er leihe mit anderen Wor-

ten Geld zu einer Spekulation, welche ihm seiner Erwartung nach unmittelbar rentiren solle. In solchem Falle habe auch der Verkäufer, welcher die Effekten todt liegen lassen müsse, die ihm in der Zwischenzeit vielleicht gute Vortheile hätten bringen können, selbst wenn der Kurs gesunken wäre, eben so entschiedene Rechte auf den Schutz des Staates, um den bedungenen Preis zu erhalten, als der Käufer ein Recht habe, das Ziel seiner Spekulation zu erreichen. Durch derartige Geschäfte entstehe endlich auch keinesweges eine scheinbare Vermehrung der vorhandenen Masse von Effekten. — Ganz verschieden aber sei hiervon die eigentliche Agiotage, welche verkaufe, was sie nicht habe, und kaufe, was sie nur dann bezahlen könne, wenn zur Zeit der Abnahme ein höherer Preis zu erlangen stehe. Hiergegen gewähre nicht die Nullität des Geschäfts, nicht der Zwang zum gerichtlichen Abschlusse, noch irgend ein Verbotsgesetz, hinreichende Hülfe; sondern man könne das Uebel nur bekämpfen, wenn man den Agioteur die Früchte seiner oft unsinnigen, oft spitzbübischen Unternehmungen ernten lasse. Dazu werde die strengste Rechtshülfe führen; man müsse mithin die Strenge des Wechselrechtes bei den Lieferungsverträgen auf Zeit eintreten lassen. Es gebe Agioteurs, die auf das Sinken der Kurse spekulirten und ohne das mindeste Vermögen die ungeheuersten Summen zu jedem Preise nach einer bestimmten Zeit zu liefern anböten; es gebe Agioteurs, die auf das Steigen spekulirten und als Käufer aufträten, die aber, wenn sie auf diese Weise ihr geringes Vermögen eingebüßt hätten, meistens zu dem entgegengesetzten Spiele übergingen. Solche Menschen von der Börse zu vertreiben, sei ein wahrer Gewinn für den rechtlichen Handel, und diese würden bald entfernt sein, wenn man sie mit wechselmäßiger Strenge zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten anhalten könne. Auf solche Weise werde also, ohne Schwämerung des rechtlichen Handels mit Staatspapieren, dem eingebildeten Handel in wenigen Monaten ein Ziel gesetzt werden. Wolle man aber den gerichtlichen Abschluß des Geschäfts zur Gültigkeit erfordern, so werde aller Umsatz aufhö-

ren, mithin der Werth noch tiefer sinken, und der unleidliche Zwang, den der Kredit in den blühendsten Zeiten nicht ertragen könne, werde die traurigsten, nicht wieder gut zu machenden Folgen unausbleiblich schnell nach sich ziehen, das Uebel selbst aber, das man bekämpfen wolle, nur neu vermehrte Nahrung finden.

Von diesen Ansichten ausgehend, ward eine Verordnung projektirt, wornach Geschäfte, wie die in Rede stehenden, vor einem Makler sollten abgeschlossen werden, und aus den acceptirten Schlußzetteln wechselmäßig sollte geklagt werden können. Die projektirte Verordnung erschien jedoch mit unserem Wechsel-Rechte, eben so, wie mit allen bekannten auswärtigen Wechsel-Ordnungen, durchaus unvereinbar, und deshalb blieb die Sache vorläufig unerledigt.

Als im Jahre 1815. die Begebenheiten in Frankreich ein Sinken aller Kurse herbeiführten, fand man sich veranlaßt, den Gegenstand abermals aufzunehmen. Dabei wurde der frühere Vorschlag, aus den Schlußzetteln ein wechselmäßiges Verfahren zu gestatten, wieder hervorgeholt, und um dieses möglich zu machen, glaubte man von folgenden Grundsätzen ausgehen zu müssen:

- 1) daß die von vereideten Maklern ausgestellten Schlußzettel gegenseitig zu acceptiren;
- 2) daß den acceptirten Schlußzetteln die Wechselkraft in vollem Umfange beizulegen;
- 3) und zwar ohne Unterschied zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten.

Da auch die von Kaufleuten über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausgestellten Schuldscheine bereits an andern Orten Wechselkraft hätten und nach dem Allgemeinen Landrechte den Exekutiv-Prozeß *) begründeten, so meinte man, sei die Abweichung vom bestehenden Rechte, welche durch die

*) §. 1256. Tit. 6. Th. II. des Allgem. Landrechts, §. 2. Nr. 5. Tit. 28. der Prozeßordnung und §. 6. Nr. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetzsammlung für 1833. S. 37.)